

KUNDMACHUNG - Fundamt

Lt. § 42a (1) SPG wird bekanntgegeben, dass am hiesigen Fundamt ein **Bargeldbetrag** in der Höhe von **€ 200,00** abgegeben wurde.

Der oben angeführte Fund kann vom Verlustträger im Gemeindeamt Ried im Traunkreis, Verwaltungsbüro während der Öffnungszeiten gegen entsprechenden Eigentumsnachweis abgeholt werden.

§ 395 ABGB Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen, so erwirbt der Finder das Eigentum an der in seinem Gewahrsam befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn.

Die Frist beginnt im Fall des § 391 Z 2 mit dem Zeitpunkt des Findens, sonst mit der Erstattung der Anzeige (§390).

Der Bürgermeister:

Stefan Schöfberger